



Außenbereichssatzung „Malezreute 1“ Stadtteil Winterspüren

Aufgrund von § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.97 (BGBl Seite 2141) berichtigt 1998 | Seite 137 zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.04.2002 (BGBl I S 1250) in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Stockach am 21.05.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand

Das im Außenbereich der Gemarkung Winterspüren liegende Anwesen Malezreute 1 wird durch die Außenbereichssatzung planerisch erfasst.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist die Planzeichnung vom 03.02.2003 maßgebend. Die Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Inhalt

Die mit Hauptgebäuden überbaubare Flächen sind in dem in § 2 genannten Plan abgegrenzt.

Im Geltungsbereich der Satzung sind maximal 2 Wohneinheiten zulässig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Stockach, den 22.05.2003

Stolz
Bürgermeister

